

# **Statuten Jugi Lunkhofen**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Jugi Lunkhofen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8917 Oberlunkhofen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

- Förderung von Bewegung und Sport in spielerischer Form bei Kindern
- Pflege von Kameradschaft und Teamgeist
- Integration
- Plausch, Freude, Herausforderung und Fairplay
- Sport treiben im eigenen Dorf

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

## **Art. 3 Struktur**

Dem Verein gehören folgende Abteilungen (Riegen) an:

- Jugi Turnen
- MUKI Turnen
- VAKI Turnen

### **Art. 3a Gründungen von Abteilungen (Riegen)**

Weitere Abteilungen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten:

1. Turnerinnen und Turner ab dem Eintritt in den ersten Kindergarten
2. Begleitperson im MUKI/ VAKI und deren Kinder
3. Jugendliche und Erwachsene Leiter
4. Vorstandsmitglieder

Aktivmitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre Eltern an der Mitgliederversammlung vertreten.

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.

Gönner sind eine andere Anspruchsgruppe und gelten nicht als Mitglieder des Vereins.

#### **Art. 4a Ein- und Austritt**

Die Mitgliedschaft der Turnerinnen und Turner sowie der Begleitperson im MUKI/ VAKI beginnt mit der Anmeldung für den Unterricht des aktuellen Schuljahres und wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages definitiv. Sie endet automatisch am Ende des Schuljahres.

Über die Aufnahme der restlichen Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Passivmitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Ohne Kündigung vor der Mitgliederversammlung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. August.

#### **Art. 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückzahlung des bereits bezahlten Jahresbeitrags.

#### **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge pro Abteilung sowie für Passivmitglieder werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Leiter und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Tritt ein Aktivmitglied während des 1. Semesters des Schuljahres aus, so wird ihm die Hälfte des Jahresbeitrages zurückerstattet. Eintritte im 2. Semester bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages ein.

Gönnerbeiträge sind nicht reglementiert. Die Gönnerschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages und endet mit dem Vereinsjahr.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revision

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

##### Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Aktiv- und Passivmitgliedern des Vereins zusammen. An der Mitgliederversammlung haben sämtliche Aktivmitglieder ein Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl besuchten Abteilungen (Riegen). Aktivmitglieder unter 16 Jahren werden von den Eltern vertreten, und zwar mit einer Stimme pro Mitglied.

### Einberufung und Durchführung

Die jährliche Versammlung wird vom Vorstand einberufen und findet im 1. Semester des Schuljahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder bzw. deren elterlichen Vertreter einberufen werden.

### Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts, Jahresrechnung sowie des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
- Wahl der Revisoren für 2 Jahre
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Vereinsauflösung

### Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse, sofern in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes.

Eine Statutenänderung bedarf 2/3 aller anwesenden Stimmen.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über alle Geschäfte, die gemäss diesen Statuten oder gemäss Gesetz nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

- Präsident (in)
- Kassier (in)
- Aktuar (in)
- Leiter (in) Events
- Beisitzer(in)

Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er arbeitet ehrenamtlich, er kann effektive Spesen dem Verein in Rechnung stellen.

### **Art. 10 Revision**

Die Revision setzt sich aus zwei Personen zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revision kontrolliert die Jahresrechnung und die Buchführung des Vorstandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **Art. 11 Mittel/ Finanzen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge von Gönnern
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Weitergehende finanzielle Regelungen und Bestimmungen sind im Finanzreglement festgehalten.

### **Art. 12 Haftung**

Der Verein haftet für Schulden und Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schäden haftet der Verursacher. Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

### **Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution in der Kinder- und Jugendsportförderung zuzuwenden.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 23. Juni 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. November 2017 angepasst.